

-
- 249 04.03.3/45 Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften
Privater Gestaltungsplan "Lakeside";
Zustimmung gemäss § 86 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)**

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem privaten Gestaltungsplan "Lakeside" vom 20. September 2019, bestehend aus dem Situationsplan 1:500, den zugehörigen Bestimmungen und dem Bericht zu den Einwendungen, wird zugestimmt. Vom Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV mit dem dazugehörigen Lärmgutachten wird ebenfalls in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Die Stadtplanung wird beauftragt, den unterzeichneten Gestaltungsplan der Baudirektion zusammen mit diesem Beschluss in 6-facher Ausführung zur Genehmigung einzureichen.
3. Nach der Genehmigung ist der Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit diesem Beschluss und den zugehörigen Unterlagen des privaten Gestaltungsplans während 30 Tagen aufzulegen.
4. Gestützt auf Art. 25 der Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 und Ziff. 4.4.1 sowie Ziff. 1.2 des Gebührentarifs der Stadt Wetzikon vom 1. Januar 2018 (überarbeitet am 19. Juni 2019) wird eine Bearbeitungsgebühr von 1'000 Franken verrechnet und ist der Abteilung Finanzen mit dem beiliegenden Einzahlungsschein innert 30 Tage zu bezahlen. Allfällige weitere Kosten (Publikation und Rechtskraftbescheinigung) werden nach der Rechtskraft verrechnet.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Stadtplanung an:
 - Jules Egli AG, Wetzikon (eingeschrieben)
 - Suter · von Känel · Wild · AG, Zürich
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung (ARE),
Abteilung Raumplanung, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich (min. 6 Ex. des Gestaltungsplans mit Unterschriften)
7. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Ressortvorsteherin Hochbau- und Planung
 - Geschäftsbereichsleitung Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Hochbau
 - Stadtplanung

Ausgangslage

Die Baukommission unterbereitet dem Stadtrat mit dem Beschluss vom 13. November 2019 und der Wiedererwägung vom 27. November 2019 den privaten Gestaltungsplan "Lakeside" und beantragt die Zustimmung gemäss § 86 des Planungs- und Baugesetzes.

Erwägungen

In die Überarbeitung des Gestaltungsplans sind die zentralen Kritikpunkte der kommunalen und kantonalen Vorprüfungen eingeflossen.

Der private Gestaltungsplan "Lakeside" weist die unter Art. 39 BZO resp. § 71 Abs. 3 PBG geforderten Qualitäten und Sachinhalte auf. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Arealentwicklung mit der vorgesehenen Mischnutzung.

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martina Buri, Stadtschreiberin Stv.